

sigkeit, wobei das EWR-Recht nicht gegen «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstossen darf». Ebenso überprüft der Staatsgerichtshof die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs nicht.

Der Staatsgerichtshof respektiert die Auslegungskompetenz des EFTA-Gerichtshofs, die mit dem Vorrang des EWR-Rechts verbunden ist.⁵⁶⁵ Er orientiert sich auch an der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs oder des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), wenn er innerstaatliches Recht am EWR-Recht zu beurteilen hat. Er kann im Zweifelsfalle die Rechtssache auch dem EFTA-Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen.⁵⁶⁶ Der Vorrang des EWR-Rechts schränkt insoweit die Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofs ein.

b) Innerstaatliches Normenkontrollverfahren

Holt ein Gericht, insbesondere bei «kontroversen Fällen», in einem bei ihm anhängigen Verfahren beim EFTA-Gerichtshof ein Gutachten ein und stellt dieses eine EWR-Rechtswidrigkeit einer innerstaatlichen Norm fest, so hat das Gericht von Gesetzes wegen beim Staatsgerichtshof einen Normenkontrollantrag zu stellen. Es hat nämlich, wenn ihm ein Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren als verfassungswidrig «erscheint», einen solchen Antrag zu unterbreiten. Das Gutachten des EFTA-Gerichtshofs verschafft dem Gericht die Gewissheit der EWR-Rechtswidrigkeit der innerstaatlichen Norm. Die EWR-Rechtswidrigkeit entspricht der Verfassungswidrig-

das EWR-Recht die Grundrechte und insbesondere auch die Europäische Menschenrechtskonvention anerkennen, wird dieser Konfliktfall in der Praxis kaum einmal auftreten».

565 Nach StGH 2011/200, Urteil vom 7. Februar 2012, Erw. 3.1 (im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentscheide.li>) setzt der vom EWR-Abkommen bezweckte homogene Wirtschaftsraum die einheitliche Durchsetzung des EWR-Rechts in den Vertragsstaaten voraus. Zum Vorrang des EWR-Rechts hält der Staatsgerichtshof fest, dass dieser «nun aber zwangsläufig nicht nur den Vorrang des positiv normierten EWR-Rechts, sondern auch von dessen Auslegung durch den EFTA-Gerichtshof beinhaltet. Demnach hat der Staatsgerichtshof konsequenterweise in der Regel auch die Verfassungskonformität der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes nicht zu überprüfen.»

566 Vgl. Vorlage (Antrag) des Staatsgerichtshofs in: StGH 2013/44, Urteil vom 16. Dezember 2014 (Casino-Fall) und dazu das Gutachten des EFTA-Gerichtshofs vom 29. August 2014 in der Rechtssache E-24/13.